**ERKLÄRUNG zu bestehenden Unternehmensbeteiligungen**

|  |  |
| --- | --- |
| Firma |  |
| Antrag vom |  |

Begriffsbestimmung der Unternehmensgrößen:

Die Größenklasse der Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)[[1]](#footnote-1) sowie der großen Unternehmen ist wie folgt festgelegt:

**Kleinstunternehmen:** weniger als 10 Mitarbeiter,

Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz von höchstens 2 Mio. €

**kleine Unternehmen:** weniger als 50 Mitarbeiter,

Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. €

**mittlere Unternehmen:** weniger als 250 Mitarbeiter,

Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. €

oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. €

**große Unternehmen:** 250 Mitarbeiter oder mehr,

Jahresumsatz über 50 Mio. € oder Jahresbilanzsumme über 43 Mio. €

Wenn der Antragsteller die Schwellenwerte zwar formal erfüllt, jedoch erkennbar eine Zugehörigkeits- oder Abhängigkeitsbeziehung zu einer größeren Unternehmensgruppe vorliegt, deren wirtschaftliche Bedeutung erheblich über die eines KMU hinausgeht, so sind die anderen Unternehmen dieser Unternehmensgruppe in die Berechnung einzubeziehen.

Bei der Berechnung der wirtschaftlichen Kennzahlen sind deshalb verbundene Unternehmen und **Partnerunternehmen** ebenfalls zu betrachten:

**Verbundene Unternehmen (VU)**

sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

* Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
* ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
* ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
* ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
* ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als VU.

Unternehmen, die über die Beteiligungen einer natürlichen Person oder einer gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer Beziehung stehen, die die Verbundenheitskriterien erfüllt, gelten nur dann als verbundene Unternehmen, sofern die betroffenen Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

**Partnerunternehmen (PU)**

sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren VU Anteile in Höhe von 25 % bis einschließlich 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. deren Anteile in Hohe von 25 % bis einschließlich 50 % gehalten werden.

Die wirtschaftlichen Kennzahlen von VU sind dem Antragsteller voll hinzuzurechnen, während die wirtschaftlichen Kennzahlen von Partnerunternehmen nur mit dem Prozentsatz **der entsprechenden Beteiligung** hinzuzurechnen sind.

Sind **mit dem Antragsteller verbundene Unternehmen** mit weiteren Unternehmen verbunden oder verpartnert, so sind die wirtschaftlichen Kennzahlen dieser Unternehmen ebenfalls ganz oder teilweise hinzuzurechnen.

Sind **Partnerunternehmen** mit weiteren Unternehmen verbunden, so sind die wirtschaftlichen Kennzahlen dieser Unternehmen ebenfalls ganz hinzuzurechnen.

Die Partnerunternehmen von Partnerunternehmen des Antragstellers bleiben unberücksichtigt.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmanteile direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden (gegebenenfalls Ausnahmeregelungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2000, K (2003) 1422 beachten!).

**Sind mehrere Gesellschafter von o.g. Beteiligungsverhältnissen betroffen, ist die Erklärung von jedem einzelnen Gesellschafter auszufüllen.**

|  |  |
| --- | --- |
| Firma |  |
| Anzahl Arbeitnehmer |  |
| Bilanzsumme (T€) |  |
| Umsatz \* (T€) |  |

\* abzüglich der Umsätze zwischen den aufgeführten Unternehmen

⬜ Ich halte/wir halten keine Anteile von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen.

⬜ An meinen/unserem Unternehmen werden keine Anteile von 25 % oder mehr gehalten.

⬜ Ich bin/wir sind an weiteren Unternehmen zu 25 % oder mehr beteiligt.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Name des Unternehmens | Beteiligung (%) | Anzahl Arbeitnehmer | Bilanzsumme  (T€) | Umsatz \*  (T€) |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

\* abzüglich der Umsätze zwischen den aufgeführten Unternehmen

Weitere Beteiligungen bitte auf einem Extrablatt angeben.

⬜ An meinem/unserem Unternehmen werden Anteile von 25 % oder mehr gehalten.

|  |  |
| --- | --- |
| Name des Gesellschafters | Beteiligung in % |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

⬜ Ich bin/wir sind mit weiteren Unternehmen unter o.g. wirtschaftlicher Gesamtbetrachtung verflochten.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Name des Unternehmens | Beteiligung (%) | Anzahl Arbeitnehmer | Bilanzsumme  (T€) | Umsatz \*  (T€) |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

Weitere Beteiligungen bitte auf einem Extrablatt angeben.

**Änderungen werden der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitgeteilt.**

**Mir/Uns ist bekannt, dass diese Erklärungen subventionserheblich sind im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.**

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Ort | Datum |

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| ggf. Stempel | Unterschrift |

1. Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag - allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - (ABl. EU L 2104/3 vom 09.08.2008) in Verbindung mit der Empfehlung der EU-Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG Nr. 124/36 vom 20.05.2003) [↑](#footnote-ref-1)